



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax: 58058 9191

Wien, 8. Juli 2004

UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend den Vorleistungsmarkt „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ gemäß § 1 Z 11 der TKMVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Konsultation über den Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend den Vorleistungsmarkt „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ gemäß § 1 Z 11 der TKMVO übermitteln wir Ihnen beiliegende Stellungnahme der UTA.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maria Pfaff", written over a horizontal line.

Maria Pfaffl

UTA Telekom AG



UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend den Vorleistungsmarkt „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ gemäß § 1 Z 11 der TKMVO

Betrachtung aller Mietleitungsverbindungen zwischen den 28 Städten:

Entgegen der zwischen UTAVAT und RTR erfolgten Kommunikation, dass die einzelnen Verbindungen zwischen den Städten betrachtet und nur jene Verbindungen von der Regulierung ausgenommen werden, wo Wettbewerb besteht, wurde durch die vorgeschlagene Vollziehungshandlung der gesamte Trunksegment-Markt, also sämtliche Verbindungen zwischen diesen 28 Städten, von Regulierungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Gesamtbetrachtung war durch die Märkteverordnung nicht indiziert und auch nicht zwingend notwendig. Ihre Beibehaltung würde zu schwerwiegenden negativen Konsequenzen für den Wettbewerb nicht nur im Trunksegment-Markt sondern zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung des Incumbents in allen Mietleitungsmärkten führen.

Ad B. Festgestellter Sachverhalt

Die 28 Trunksegmentstädte entsprechen den von der TA für Sprachtelefonie angebotenen Pol-Städten (siehe Konsultationsdokument, Seite 3, 9.Absatz).

Diese Übernahme der TA-Sprach-Pols als Trunksegmentstädte verstärkt die de-facto Dominanz der TA gegenüber alternativen Betreibern im Mietleitungsbereich:

- Die Pols der TA dienen der Sprachtelefonie. Sämtliche Mietleitungen, die die TA zwischen den Trunksegmentstädten zum Transport von Sprachtelefonie nutzt, blieben bei der Datenerhebung für den Trunksegmentmarkt unberücksichtigt, wurden also nicht als Mietleitungen bewertet. Wie aus dem Entwurf implizit hervorgeht, sind diese Mietleitungen nur bei den Wholesale-Märkten zur Sprachtelefonie berücksichtigt worden (siehe Konsultationsdokument Seite 3, 10. Absatz).
- In 5 Trunksegmentstädten gibt es nur PoPs der TA, in weiteren 6 Städten nur einen zusätzlichen Betreiber neben der TA (laut Telefonauskunft RTR). Die Tatsache eines SMP-freien, also nicht regulierten Marktes in Verbindung mit dem singulären Vorhandensein der TA in 5 Trunksegmentstädten stellt für ANBs einen massiven Wettbewerbsnachteil dar. Möchte ein ANB Projekte realisieren, die Trunksegmentabschnitte einer dieser 5 Städte umfassen, ist er vom good-will einer nicht regulierten TA abhängig.
Auch die Anwesenheit eines 2. Betreibers in 6 Trunksegmentstädten erlaubt es nicht, von einem effektiven Wettbewerb auszugehen, da die Gefahr der Bildung eines Duopols besteht.

Dies bedeutet, dass in 11 der 28 Trunksegmentstädte kein effektiver Wettbewerb besteht. Selbst wenn in den restlichen Städten Wettbewerb gegeben ist, rechtfertigt dies keineswegs, sämtliche Trunksegmentstädte aus der Regulierung zu nehmen.

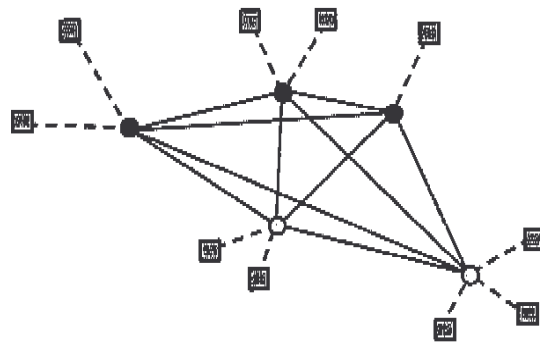


- Das von der TA auf diese 28 Trunksegmentstädte (Trunksegmentstädte = TA-Sprachtelefonie-Pol-Städte) verteilte Übertragungstechnische Mietleitungsnetz (SDH) ermöglicht ihr, neben Sprachtelefonie auch dafür ausgelegte Mietleitungsdienste zu transportieren. Durch die Verbindung der Sprachtelefonie mit Mietleitungsdiensten erzielt die TA Übertragungstechnische Skalenvorteile. Der Transport von 2Mb/s auf einem STM-16 Ring kann zu „Grenzkosten“ erfolgen, während die Installation von einigen „Mb/s-Systemen zu „Vollkosten“ erbracht werden muß.

Welche Konsequenzen hat ein ANB zu erwarten:

- In 5 Trunksegmentstädten besteht derzeit lediglich Mietleitungsinfrastruktur der TA. Die TA ihrerseits ist als nicht reguliertes Unternehmen nicht mehr verpflichtet, anderen Betreibern Mietleitungen zu diesen 5 Städten überhaupt oder zu bestimmten Preisen anzubieten. Sämtliche Mietleitungsanfragen die zumindest eine dieser 5 Städte betreffen, werden in Zukunft von der TA realisiert werden. Durch die Festlegung dieser 5 Städte als Trunksegmentstädte erhält die TA ein gesichertes und konkurrenzfreies Mietleitungsabsatzgebiet. Die Förderung des Exmonopolisten durch einen regulatorisch determinierten Wettbewerbsvorteil ist eine neue Form der asymmetrischen Regulierung
- Die überwiegende Anzahl der Geschäftsfälle setzt sich aus einer Kombination von Termination- und Trunksegmenten zusammen. Als Konsequenz des SMP-freien Trunksegmentmarktes ist es der TA nun erlaubt, bei Wholesaleangeboten, die aus Termination- und Trunksegmenten bestehen, die Trunksegmentabschnitte quasi zu „verschenken“ und damit auch eine Wholesalepreisregulierung des Termination-Segmentes zu umgehen (Mischkalkulation). Es wird das predatory pricing besonders dann kritisch, wenn ein ANB Termination Segmente (Monopolreste) von der TA zukaufen muss und damit als Wettbewerbsteilnehmer ausscheidet, da die Termination-Segment-Kosten für ihn Fixkosten darstellen, während die TA die Termination-Segmente zu Grenzkosten „herschicken“ kann.

Zur Illustration nachfolgende Darstellung eines Kundenprojektes bestehend aus Trunk- und Terminationsegmenten. Die TA kann die roten Striche „verschenken“ und damit die Preisregulierung bei den strichlierten Linien umgehen.



- Mietleitungen**
- - - - Termination Segment mit SMP Auflagen (reguliertes Wholesaleangebot)
 - Trunk Segment ohne SMP Auflagen (herschekbar)
 - Kundenstandort
 - Trunksegmentstadt nur TA
 - Trunksegmentstadt mehrere Betreiber

Diese Konsequenzen widersprechen eindeutig den europarechtlichen Vorgaben und den Zielen des TKG. UTA fordert daher,

- eine Novellierung der TKMVO (Neufestlegung der Trunksegmentstädte)
- keine Bevorzugung der TA gegenüber alternativen Betreibern bei der Wahl der Trunksegmentstädte
- nur jene Trunksegmentstädte aus der Regulierung zu nehmen, wo tatsächlich nachhaltiger Wettbewerb herrscht

Datenerhebung:

Von der Datenerhebung zum Trunksegment-Markt waren Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten ausgenommen (Konsultationsdokument, Seite 3, 8.Absatz). Dieser Ausschluss führt zu einem verzerrtem Bild des Trunksegmentmarktes: Jene Mietleitungsanbieter, die um eine der obgenannten Schnittstellen zum Teilnehmer wussten, nahmen diese Mietleitungen nicht in die Datenerhebung zum Trunksegment-Markt auf, während jene Betreiber, die Mietleitungsabschnitte anboten und daher die Teilnehmer-Schnittstelle nicht kannten, diese Mietleitungsabschnitte sehr wohl in die relevanten Marktdaten aufnahmen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass zwar alle Betreiber nach bestem Wissen und Gewissen ihre Daten bekannt gaben, das Ergebnis dennoch unrichtig ist.



Termination Segment Markt

Wie oben dargestellt müssen Trunksegment- und Terminationsegment-Märkte (jeweils Wholesale und Retail) auch in ihren wechselseitigen Auswirkungen betrachtet werden. Derzeit besteht zwar de facto ein Endkundenmarkt über 2Mb/s, diese Tatsache widerspiegelt sich jedoch nicht in den „EU-Märkten“ und der TKMVO. Es gibt seitens der Regulierungsbehörde keinen Hinweis, ob dieser Markt in Brüssel bereits beantragt wurde. Da der Terminationsegment-Markt nicht mit 2Mb/s beschränkt ist, würde für Kapazitäten über 2 Mb/s die Abhängigkeit zwischen Wholesale und Retail nicht regulatorisch gelöst werden können.

Um den Wettbewerb in den Mietleitungsmärkten sicher zu stellen, ist im Termination-Segment ein umfassendes Wholesaleangebot erforderlich, das alle im Mietleitungsbereich vorkommenden Kapazitäten, Topologien und Redundanzen umfasst